

Formulierungshilfe des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg für Anträge von Städten, Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden auf Befreiung von landesrechtlichen Standards (§ 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg [Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG] vom 28. Juni 2006, GVBl. I S. 74) – Stand: 21. August 2006.

An<sup>1</sup>

**Antragsteller/in:**

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Stadt/Gemeinde/Amt/Zweckverband)  
.....  
Straße, Hausnummer  
.....  
PLZ, Ort  
.....  
Ansprechpartner/in  
.....  
Tel.  
.....  
Fax  
.....  
E-Mail

Nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Leitstelle Bürokratieabbau  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

**Antrag auf Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards (§ 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg [Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG<sup>2</sup>] vom 28. Juni 2006, GVBl. I S. 74)**

... Anlage(n)<sup>3</sup>

<b>Schlagwort zur Charakterisierung des Projektes</b>
<b>1. Was soll erprobt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG)? Bezeichnung der landesrechtlichen Standards, von deren Anwendung befristet befreit werden soll (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgStEG)</b>
<i>Erläuterung: Ziel des BbgStEG ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle landesweit zur Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können auf Antrag Rechtsvorschriften befristet modifiziert angewendet werden. Standards, von denen befreit werden kann, sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes - § 2 Abs. 1 Satz 2 BbgStEG).</i>

<sup>1</sup> Der Antrag ist an die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Genehmigungsbehörde) zu richten (§ 2 Satz 1 BbgStEG).

<sup>2</sup> Nichtamtliche Abkürzung.

<sup>3</sup> Ggf. Anzahl von Anlagen angeben, auf die im Antrag verwiesen wird.

§ 2 Abs. 2 BbgStEG verlangt, im Antrag die angestrebte Öffnung im Sinne von § 1 BbgStEG, die Vorgehensweise und die Wirkung, die dadurch erzielt werden soll, zu beschreiben. § 2 Abs. 1 BbgStEG lässt eine modifizierte Anwendung von Rechtsvorschriften sowohl zur

- Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung als auch
- des Aufgabenverzicht

als Gegenstände der Erprobung zu. Es ist also entweder das neue bzw. das modifizierte Verfahren der Erledigung von Aufgaben zu beschreiben oder die Aufgabe zu benennen, auf die verzichtet werden soll. Beispielsweise kann dargestellt werden, dass Mitwirkungsvorbehalte, Kontroll-, Statistik-, Berichts- oder sonstige Pflichten reduziert, Verwaltungsverfahren vereinfacht, landesrechtliche Ausstattungs- oder Sachstandards vermindert oder ausgesetzt werden. Das Projekt ist im Antrag zu beschreiben. Die landesrechtlichen Standards, die modifiziert angewendet werden sollen, sind zu bezeichnen.

## **2. Welche Wirkung soll mit der Erprobung erzielt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG)?**

Erläuterung:

§ 1 Satz 2 BbgStEG benennt folgende - auch alternativ - mögliche Zielstellungen:

- Erleichterung unternehmerischen Handelns oder von Existenzgründungen,
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- Beschleunigung von Verwaltungsverfahren,
- Senkung der Kosten für Unternehmer, Bürger und Verwaltung.

Es ist im Antrag zu beschreiben, welche dieser Ziele mit der beantragten Erprobung erreicht werden sollen. Erwartete Kosten- oder Zeiteinsparungen sollen sowohl für Bürger und Wirtschaft als auch für die Verwaltung beschrieben werden. Dabei kann auch auf die geschätzte Zahl der Fälle bzw. der von der Erprobung betroffenen Personen eingegangen werden. Es ist darzulegen, an welchen Indikatoren der Erfolg der Erprobung später gemessen werden soll.

**3. Welcher Ablauf ist für das Erprobungsprojekt vorgesehen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG)?**

*Erläuterung:*

*Dargelegt werden muss, in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Schritte der Erprobung geplant sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgStEG).*

**4. Wie lange soll die Erprobung dauern (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgStEG)?**

*Erläuterung:*

*§ 2 Abs. 2 Satz 2 BbgStEG verlangt, dass im Antrag die Dauer der Erprobung im Einzelnen angegeben wird. § 2 Abs. 3 Satz 1 BbgStEG lässt maximal eine vierjährige Erprobungszeit zu. Die Dauer der Erprobung wird zudem durch das Außer-Kraft-Treten des BbgStEG am 1. September 2010 begrenzt (Art. 23 Abs. 2 1. BbgBAG).*

**5. Wie sollen die Ergebnisse der Erprobung dokumentiert und der obersten Landesbehörde berichtet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BbgStEG)?**

*Erläuterung:*

*§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes verpflichtet den Antragsteller, der Genehmigungsbehörde über die Ergebnisse der Erprobung zu berichten. Die Ergebnisse werden durch die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller zusammen ausgewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BbgStEG). Zudem hat die Landesregierung alle zwei Jahre dem Landtag über den Stand und die Auswirkungen des Verfahrens zu berichten. Es empfiehlt sich daher, sich bereits im Antragsverfahren über die Form und Periodizität der Dokumentation und Auswertung mit der Genehmigungsbehörde zu verständigen. Dabei ist u.a. darauf einzugehen, in welchem Umfang die mit der Erprobung erhofften Wirkungen eingetreten sind.*

**6. Wird der Vorschlag vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg unterstützt? Wann und mit welchem Ergebnis wurde der Vorschlag in der Arbeitsgemeinschaft der Erprobungskommunen im Städte- und Gemeindebund Brandenburg vorgestellt?**

*Erläuterung:*

*Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg hat sich dafür ausgesprochen, die Anträge aus dem Bereich der Mitgliedschaft im Verband zu koordinieren. Dazu wird den Mitgliedskörperschaften bereits vor der förmlichen Antragstellung eine Arbeitsgemeinschaft u.a. mit anderen Städten, Gemeinden und Ämtern angeboten, die ebenfalls eigene Projekte erproben wollen. Dort sollte das Projekt vor der förmlichen Antragsstellung mit dem Ziel einer Unterstützung durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg vorgestellt werden. Außerdem soll in der Arbeitsgemeinschaft der interkommunale Erfahrungsaustausch bei der Durchführung, Umsetzung und Auswertung der Projekte ermöglicht werden.*

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift